

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 16. Novbr. 1801.

I. Publicanda.

Son. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr haben mittelst Rescripts d. d. Berlin den 16. Octbr. a. c. zu verordnen geruhet, daß die bey den Justizämtern zu beobachtende Gelder nicht einem Beamten allein, sondern an den Orten, wo ein besonderer Vörmännensamter ist, in Gegenwart des Justizactuarius, der allemahl, es mag nur ein Beamter oder es mögen zwee vorhanden sein, den Empfangschein mit diesem unterschreiben muß, ausgezahlt werden sollen.

Ein jeder Deponent also, wenn er vollständig gesichert sein will, wird hiermit gewarnt, sich hiernach zu richten, und seine Gelder nicht einem einzigen Beamten und nicht gegen dessen alleinigen Empfangschein anzuvertrauen. Signatum Münden d. 31. Octbr. 1798.

An Statt und von wegen etc.

H. v. Redeker. v. Hüllesheim.

Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Si-

cherheit zu treffenden Veranstaltungen. Gegeben Berlin, den 18. Juli 1801.

(Fortsetzung.)

S. 36.

Da besonders der Aufenthalt verdächtiger Juden auf dem platten Lande, und in Orten, wo keine Censur Commissionen etablirt sind, der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden kann, so darf kein Kräger oder Gastwirth solche Juden länger als 24 Stunden beherbergen. Werden sie durch Krankheit oder andere unvermeidliche Hindernisse an Fortsetzung der Reise verhindert, so muß der Kräger oder Gastwirth der Orts-Obrikeit davon Anzeige thun, welche sodann die nöthige Recherche anstellen, und nur dann sich gehörig Ausweisenden, die Verlängerung ihres Aufenthalts erlauben, die Verdächtige hingegen unverzüglich zur nächsten Censur-Commission abliefern lassen muß.

S. 37.

Alle, sowohl Christliche als Jüdische Einwohner, welche einem reisenden Juden bey sich Nachtquartier gestatten, müssen, wenn es ihnen bekannt ist, der Fremde sey ein Jüdischer Glaubensgenosse, dieses in dem bey der Polizeybehörde einzureichenden Meldezettel ausdrücklich bemerken; widri-

genfalls sie die auf die gänzlich unterlassene Meldung angedrohte Strafe verwürken.

§. 38.

Wird es entdeckt, daß Juden an Brandstiftungen, Räubereyen oder Diebstählen Theil genommen haben, so muß jederzeit nachgeforscht werden, wo die Verbrecher sich die lezt vorhergegangene Monate hindurch aufgehalten, und wenn es sich ergibt, daß diejenige, welche ihnen Nachtquartier gegeben, die Vorschrift der §§. 36 und 37 nicht befolgt haben, so sollen sie der Diebesheulerey verdächtig geachtet, mit zur Untersuchung gezogen und dem Befinden nach ernstlich bestraft werden.

(Fortsetzung künftig.)

Seine Königl. Majestät von Preussen haben mittelst Cabinets-Ordre vom 8. Oct. d. J. allerhöchst selbst zu verordnen geruhet, daß die jährlich in den beiden Provinzen Minden und Ravensberg gehalten werdende Canton-Revisionen auch auf eine vollständige Erörterung der Verhältnisse der Invaliden in folgender Art ausgedehnet werden sollen. Es sollen nemlich

1. sämtliche mit Ansprüchen auf Versorgung verabschiedete Invaliden sie mögen den Gnadenthaler ziehen oder nicht, der Canton-Revision desjenigen Kreises in welchem sie sich aufhalten, unterworfen und verpflichtet seyn, sich bey selbiger unausbleiblich zu stellen.

2. diejenigen Invaliden, welche Krankheits halber außer Stande sind, persönlich zu erscheinen, müssen von ihrer Ortsobrigkeit der Canton-Revisioncommission namhaft gemacht und von dieser Commission

3. alle im Canton befindliche Invaliden die nemlich Ansprüche auf Versorgung haben verzeichnet und die Liste derselben an die Krieges- und Domainen-Kammer zur weitern Beförderung an die höhere Behörde eingesandt werden.

Auf diesen Listen soll der Vor- und Zunahme jedes Invaliden, des Regiments bey welchem er gedienet hat, das Jahr sei-

ner Verabschiedung, ob und wenn er den Gnadenthaler erhalten, ob er eine grosse oder kleine Bauren-Stette besitzt oder eine sonstige Besizung oder Nahrung hat und bezahlenden falls, wenn er den Hof oder die Stette angetreten aufgeführt werden und damit jede dieser Invaliden Listen der Wahrheit gemäß und so vollständig als möglich sey, so sind die Canton-Revisionen verbunden, Erkundigungen über vorstehende Punkte einzuziehen und die genaueste Untersuchung anzustellen.

Auch soll auf diesen Listen der Abgang an Invaliden während des verflossenen Jahres namentlich verzeichnet und dabey der Monath bemerkt werden, in welchem jeder einzelne erfolgt ist.

Sämtliche Land- und Steuerräthe Magistrate und Beamte obgedachter beiden Provinzen haben sich also hiernach aufs genaueste zu achten und die zur vollständigen Executirung dieser neuen Vorschrift in ihrem ganzen Umfange unterm heutigen dato an sie noch ergehende besondere Verfügung pünktlichst zu befolgen.

Sign. Minden den 24. Octbr. 1801.

Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Nordenpflcht. Meyer. Heinen.

2. Citations Edictales.

Dem Ernst Heinrich Philipp Schröder oder Barnheim von der Stette No. 78. in Menninghüffen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse Klage gegen ihn erhoben und behauptet hat, daß er sich außer Landes begeben, um sich dem Soldatenstande oder dem Dienste als Poel und Säckknecht zu entziehen und daher die darauf gesetzte Strafe der Einziehung seines Vermögens zur Invaliden-Casse verlangt. Da nun diesem Gesuche Statt gegeben, so wird gedachter Ernst Heinrich Philipp Schröder oder Barnheim, da der Ort seines Aufenthalts

unbekannt ist, hiermit öffentlich vorgeladen, in Termino den 1. Martii 1802 vor dem Deputato Auscultator Dröge auf hiesiger Regierung zu erscheinen, seine Zurückkunft nachzuweisen und wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz Rede und Antwort zu geben, wobey ihm zur Warnung dienet, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun sollte, er zu gewärtigen habe, daß er als ein treulosser Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wonach er sich also zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation, sowohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Beck affigirt und den Lippstädter Zeitungen, auch hiesigen Intelligenzblättern 3 mal inserirt worden. So geschehen Minden d. 3. Novbr. 1801.

L. S.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche
Regierung.

v. Arnim.

Dem ausgetretenen Cantonisten Anton Heinrich Wellinghoff Nr. 54. aus Lübbecke wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider ihn Klage erhoben und behauptet hat, daß er sich in der Absicht außerhalb Landes begeben, um sich seiner Unterthanenpflicht, unter dem Militair, oder als Pacc- und Tränknecht zu dienen, zu entziehen, auch auf seine des Beklagten öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so wird vorbenannter Ausgetretener hierdurch verabladet, sich in termino den 28. Jan. 1802. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Timmig des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen

seiner bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und seine Rückkunft in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Wird er dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so hat er zu gewärtigen, daß er als ein treulosser und der Werbung wegen ausserhalb Landes getretener Unterthan betrachtet und sein jetziges und ihm etwa durch Erbschaft oder sonst anfallendes zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll.

Hiernach hat er sich also zu achten und ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Magistrat zu Lübbecke affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenz-Blättern drey mal inserirt worden.

Sign. Minden den 2. Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche
Regierung.

v. Arnim.

Die Theilung des preussischen Territorial-Bezirks der Quezer Heyde, welche von den Königl. Forstrevierern Loh und Ellerbruch, von dem Schaumburger Walde und denen Besitzungen der Bauerschaften Frille und Quehen Amts Petershagen begrenzt wird, ist auf vorhergegangene Untersuchung, von den hohen provincial-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinheit irgend ein Unrecht zu haben glauben, es sey Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz- und Pflanzrecht-Hude und Weide, Plaggenhieb, Lehm- oder Sandstich, Wegerechtigkeit u. s. w. werden daher hierdurch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Krüge zu Lahde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel vernehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen,

Falls jemand diese Angabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Anrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Gutsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der gedachten Herbe interessirt sind, müssen entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei-Commiss-Besitzern etwa nicht erfolgende Liquidation der Anrechte, selbst bewirken, oder jenen dazu die nöthige Vollmacht erteilen. Unterbleibt solches: so muß die Genehmigung alles desjenigen was die Anwesenden beschließen, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu bringen, soll dieselbe bey dem Winder-Kathause, bey den Gerichtsämtern zu Petershagen und Bietersheim angeschlagen, in das Winder-Intelligenzblatt 6 mahl, in die westphälischen provincial-Zeitungen 3 mal eingerückt und in denen Kirchen zu Lahde, Windheim und Zeile verlesen werden.

Minden und Petershagen den 22. Aug. 1801.

Deßins. Becker.

Da allerhöchst befohlen worden.

1) den Osterwald, und die an solchen gränzende Gemeinheiten, der Dorfschaften Nietelen, Ninkeln, Schwalge, Kure, Weddigfeld, Hanenkamp und Dannenheide.

2) den Tziewhauser Wald zur Special-Theilung unter die Interessenten zu befördern, so werden hiermit alle und jede, welche an oben gedachten Gemeinheiten irgend ein Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude und Weide, Heide und Plozgenhieh, Torfstich, besonderen Wegerechtigkeit, Mast- und Holzungsrecht, Fische-Teiche, Sand- und Lehmgruben, oder worin sie sonst wollen haben, und solches gehdrig durch Schriften oder andere gesetzmäßige Art zu beweisen im Stande sind, hierdurch citiret und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Tziewhauser Walde in termino d. 15. Decbr. in dem Grunemannschen Hause zu Rahden bey der Theil. Commission zu protocoll zu geben, und alle schriftl. Beweisthümer deren sie sich bedienen wollen vorzulegen, und wenn von einem andern deren extradition gefordert wird, d. 6. halb so frühzeitige Anzeige zu machen, daß deshalb verfügt werden könne: Die ihre Gerechtsame gar nicht oder nicht vollständig angeben, haben zu erwarten, daß sie aller nicht angegebenen Rechte für verlustig erkläret und mit gänzlichem Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden soll.

In Rücksicht derer Interessenten die für sich auf eine rechtsverbindliche Art nicht beschließen können, lieget denen Grund-Lehns-Eigenthums etc. Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen werden, friedlich und solches ihrer seits vollständig als rechtsverbindlich betrachten wollen. Minden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Rahdensche Markens-Theil Commission. Schrader.

Da von den Dieckmann, Hübener, Wagemann und Marrasischen Geschwistern auf die öffentliche Vorladung und demnächstige Todeserklärung ihrer verschollenen Brüder, als

1. des von Hamburg nach der Insel Barbice, vor länger als 10 Jahren gegangenen und aus hiesiger Stadt gebürtigen Friedrich Wilhelm Dieckmann,

2. des vrrabschiedeten vormahligen Hautboist Johann Friedrich Wagemann, welcher sich vor 12 Jahren seiner Angabe nach, nach Frankreich begeben,

3. des vor 18 Jahren auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergehilfen Johann Adolph Wagemann,

4. des Georg Daniel Wagemann,
 5. des vor 24 Jahren nach der Insel
 Ceylon ausgewanderten Hufschmidt Adam
 Conrad Höbener,
 6. der Bäckergefell Friedrich Christian
 Marras, welcher vor 25 Jahren von hier
 gegangen, und
 7. dessen seit 18 Jahren abwesender
 Bruder und Bäcker Joh. Henrich Adolph
 Marras, angetragen und solchem Gesuch
 von Gerichtswegen deferret worden; so
 werden vorgedachte verschollene, und be-
 ren etwa zurückgelassene unbekante Erben
 und Erbennehmer hierdurch edictaliter vorge-
 laden, sich in Zeit von 9 Monathen und
 zwar längstens in Termino den 8. Januar
 künftigen 1802ten Jahres entweder persön-
 lich, oder schriftlich vor dem Stadtgericht
 hieselbst zu melden, unter der Verwarnung,
 daß bey ihrem Ausbleiben ihr Vermögen
 denen sich dazu legitimirenden nächsten Er-
 ben überantwortet werden soll.

Zugleich werden sämtliche unbekante
 Gläubiger der Gebrüder Johann Friedrich
 und Georg Daniel Wagemann zur Angabe
 und Nachweisung ihrer Forderungen auf
 den 15ten Junii c. bey Strafe ewigen Still-
 schweigens, so wie auch die etwaigen In-
 haber der von dem verstorbenen Cämmerey-
 diener Wagemann an den Hrn. Senator
 Havergo, und von dessen Erben dem Hrn.
 Camerarius Velius cedirten, und bey letz-
 tern verlohren gegangene Obligation sub
 dato Bielefeld den 3. April 1775. auf den
 15ten Junii cur. unter der Warnung ans
 Rathhaus vorgeladen, daß bey ihrem Aus-
 bleiben diese Schuldverschreibung für mor-
 tificiret erkläret und im Hypothekenbuche
 gelöscht werden soll.

Bielefeld im Stadtgericht den 23. März
 1801.

Consbruch. Buddeus.

3. Citatio Creditorum.

Demnach der hiesige Bürger, und Cons-
 ditor Christoph Ludwig Nebel, im

lebigen Stande mit Tode abgegangen, und
 sein hinterlassenes geringes auf 400 bis
 500 Rthl. zu schätzendes Mobiliar: Vermö-
 gen zur Tilgung der schon bekannten Schul-
 den bey weitem nicht hinreichend, mithin
 darüber der Concurs eröffnet, und erkannt
 ist; so werden alle und jede, welche aus einem
 Erbschaftsrecht, oder sonst aus irgend einem
 Grunde darauf Anspruch machen zu können
 vermeinen, auf d. 6. Jan. 1802 Morgens
 9 Uhr allhier auf das Rathhaus verabladet,
 ihre Forderungen anzugeben, und zu recht-
 fertigen, und über die vorläufig geschbehene
 Bestellung des Hrn. Justiz-Commissarii
 Comier H zum Interims-Curator, und
 Contradictor sich zu erklären, oder einen
 andern dazu in Vorschlag zu bringen, witz-
 drigenfalls derselbe in dieser Eigenschaft
 bestätigt, und die sich nicht meldenden
 Prätendenten mit ihren Forderungen an
 die Concursmasse präcludiret, und ihnen
 deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein
 ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.
 Zugleich wird General-Arrest auf das ge-
 samnte zu der Nebelschen Nachlassenschaft
 gehörige Vermögen gelegt, und denjenigen
 welche davon aus Pfand, oder andern
 Verträgen etwas besitzen, oder Schulds-
 Posten zu bezahlen haben, bedeutet, sol-
 ches spätestens in dem angeetzten termino
 bey Verlust ihrer Gerechtsame anzuzeigen,
 und bey Strafe doppelter Erstattung, an
 niemand anders, als an die Rathhausliche
 Depositen-Casse Zahlung zu leisten.

Münden den 19. Octbr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Um den wahren Schuldenzustand der
 Buddeimeiers Stette Nr. 148. Versch.
 Bark, bis auf den Grund zu erörtern,
 werden nach dem Antrage der Vormünder
 sämtliche Creditores, welche an den Bud-
 deimeier oder dessen unterhabenden Leibfreien
 Stette aus irgend einem Grunde Spruch
 und Forderung haben, hiedurch verablas-
 det, solche in Terminis Freitags den 16.

und 30. Octbr. auch den 27. ten Novbr. anzugeben und möglichst zu justificiren auch sich über die Zahlungs-Vorschläge der Vormünder zu erklären, widrigenfalls sie demnächst mit ihren etwaigen Forderungen nicht ferner gehöret werden sollen.

Sign. am Königl. Amte Rahden den 1. Octbr. 1801.

Berckenkamp.

Da es zur Festsetzung der Vermögens-Masse des allhier ohnlängst verstorbenen Licentischreibers Kiel die Nothdurft erfordert, sämtliche dessen passiv: Schulden zu erforschen; so werden hiermit alle und jede, welche an die Kielsche Nachlassenschaft eine Forderung, aus welchem Grunde sie auch herrühren möge, zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, solche in dem dazu auf Montags den 30. Nov. d. J. bezielten Termin anzugeben und gehörig zu begründen, auch des Endes besagten Tages des Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehet, sondern damit gänzlich abgewiesen werden sollen. Decretum Oldendorf den 10. Oct. 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst.
J. N. Clemen. Capuan.

4. Verkauf von Grundstücken.

Da sich in den zur freywilligen Subhastation des Buchnerschen Hauses Nr. 267 auf der Simeonis Straße angestanden Termin, kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so soll nach dem Antrage des Eigenthümers mit Fortsetzung der Subhastation in termino den 27. hujus mit Bezugnehmung auf die Nr. 43. und 44. der diesjährigen Anzeigen verfahren werden, da alsdenn der annehmlich bestbietende Käufer den Zuschlag gewärtigen kann. Minden am Stadtgericht den 10. Novbr. 1801. Alschoff.

Auf Ansuchen des Bürger-Zelle soll dessen bürgerliches Wohnhaus im Priggenhagen Nr. 224, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 4 Mgl. Kirchengeld beschwert ist, nebst der dazu gehörigen Ruythorschen Hude auf eine Kuh, so an der Bastau No. 24 belegen und bei der Vertheilung zu 106 Ruthen vermesssen ist, ferner auch die zu dem Hause Nr. 592 gehörige, auf dem Marienthorsche Bruche Nr. 27 belegene Hude auf sechs Kühe, welche nach der Vermessung 779 Ruthen hält, in dem nunmehr auf d. 8. December (statt des vorhin am 1. December bezielten Termins) freywillig subhastirt werden, weshalb sich alle qualifizierte Kaufliebhaber an diesen Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und für ihr annehmliches höchstes Geboth den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgerichte den 12. Nov. 1801. Alschoff.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Schmiedemeister Georg Fried. Sieversing sollen folgende demselben zugehörige Grundstücke

1. Vier Morgen doppelt Einfalls Land auf dem Ziegelfelde in 4 Stücken
2. Ein und ein halber Morgen doppelt Einfalls Land bey dem dicken Baume in 2 Stücken
3. Zwey Morgen doppelt Einfalls Land in der Zahlstette in 2 Stücke belegen gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu terminus auf den 24. November dieses Jahrs bezietet ist, so können die qualifizierte Kaufstüße am besagten Tage Morgens um 11 Uhr sich auf der Gerichtsstube einzufinden und für ihr annehmliches höchstes Geboth den Zuschlag gewärtigen. Auch kann man an jedem Gerichtstage über die Beschaffenheit dieses Landes und die Verkaufsbedingungen nähere Erkundigung einziehen. Minden am Stadtgericht d. 31. Octbr. 1801. Alschoff.

Zufolge Magistrats Verfügung soll das Haus des hiesigen Färger und Schmiedemeister Friedrich Wilhelm Schulze Nr. 405. auf der Ruhthorschen Straße nebst Zubehör zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und städtischen Laffen und 12 Mgr. Kirchengeld beschwert, und enthält einen Saal zwey Stuben drey Kammern, eine Küche und gebalkten Keller, auch befindet sich hinter demselben noch ein Nebengebäude und Hoffraum, welches alles durch vereidete Sachverständige auf 1160 Rthl. taxirt ist. Ferner gehört zu diesem Hause eine auf dem Ruhthorschen Bruche am Rodenbeck belegene Hude auf zwey Rube, welche bey der Vertheilung zu 1 Morgen 104 □ Rthl. vermessent und auf 240 Rthl. gewürdiget sind. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termini auf den 29. Septbr. 27. Octbr. und 24. Novbr. d. J. angesetzt sind, so werden alle qualificirte Kauflustige eingeladen sich an besagten Tagen vorzüglich im letzten Termin morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen; so wie auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Minden am Stadtgericht am 15. Aug. 1801. Wschoff.

Von der Baden Stette Nr. 18. in Obensstadt soll mit Genehmigung Hochpreisfl. Kammer

1. ein altes Bohnhaus von 5 Fach mit der Grundfläche taxirt zu 100 Rthl.

2. Ein Backhaus 22 Fuß lang 18½ Fuß breit ebenfalls mit der Grundfläche, geschätzt auf 60 Rthl.

3. Ein Obstgarten dabey von 30 Schritt lang und 10 Schritt breit, mit 4 ggl. 6 Pf. Contribution belastet, gewürdigt auf 40 Rthl. in Termino den 19ten Decbr. Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle verkauft werden, wo sich zulässige Kauflustige einzufinden, die Bedingungen vernehmen und nach Befund

den Zuschlag erwarten können. Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht hieran zu haben glauben, zu dessen Angabe und Bescheinigung bey Gefahr der Abweisung aufgefordert.

Sign. Petershagen den 17. Sept. 1801.
Königl. Preuß. Justizam.
Becker. Göcker.

Mühlburg bey Spenge.

Demnach in causa convocationis Creditorum des Col. Riepe zu grossen Aischen Kirchspiels Spenge mit Bewilligung der Gutsherrschaft der öffentliche meistbietende Verkauf des dominii utilis fortan des Erbrechts an die Riepen Stette erkannt, und dazu Termin auf Donnerstag den 17. Dec. anberahmet worden: als werden von uns Hochfürstl. Dösnabrückischen Gografen des Amts Gronenberg diejenigen, die zu solchem Ankauffe unter den vorher zu prästirenden Bedingungen Lust tragen, hiermit eingeladen, sich am bestimmten Tage des Morgens 9 Uhr auf Riepen Stette zu grossen Aischen einzufinden, die Bekanntmachung der zu jener Stette gehörigen Grundpertinenzien, so wie auch der darneben zu prästirenden Abgaben zu gewärtigen, und demnächst ihren Doth für den Ankauf des dominii utilis und des Erbrechts an jener Stette zu eröffnen.

5. Adjudication.

Besage Contracts den 27. Jun. 1800 und Cammer-Confirmation den 11. Sept. ej. a. hat Colonus Kröger Nr. 23. zu Spradbo seiner Tochter Anne Marie Ilsebein verhehelichten Nordstet Nr. 56. da elbst 2 M. 93. Ruth. 2 F. Land bey Jürgen Döpte in dotem mitgegeben. Signatum Amt Reineberg den 7. Novbr. 1801.

Delius.

Vermöge gerichtlicher Kaufcontracte den 30. Jun. 16. Aug. u. 10. Oct. cur. hat der freye Colonus Möhle Nr. 74 zu Iesenstadt von seinen am Iesenstädter Mohre belegenen Aorsplätzen verkauft,

a. an den Ellerburger Uröder Westrup
2 Theile, wovon jeder 188 Fuß lang und
61 Fuß breit für 121 Rtl. 27 mgr.

b. an Col. Morfeld Nr. 34. zu Wehlage
einen Theil 183 F. lang und respective 42
und 72 F. breit für 52 Rtl. 18 mgr.

c. an den Heuert. Schützer zu Hensstädt
einen Theil 184 F. lang und resp. 76 und 55
Fuß breit für 25 Rtl. Cour.

d. an Col. Pück Nr. 100 zu Hensstädt
einen Theil 188 F. lang und 61 F. breit für
30 Rtl. 18 mgr.

und sind diese Verträge gerichtlich bestätigt.
Sign. Amt Reineberg am 15. Oct. 1801.

Delius.

6. Auctions Anzeigen.

Den 19. d. M. soll in dem Dertmanschen
Hause gegen baare Bezahlung meist-
bietend verkauft werden die Sachen des
Buchhalters Brunkow welcher nach Berlin
gereiset ist.

Mnden den 14. Nov. 1801.

Färber Dertmann.

Das Mobiliar-Vermögen des Leinewe-
ber Diethöner sub Nr. 90. Wibbold
Schildesche soll in termino den 28. Nov.
Morgens früh 9 Uhr, gegen Credit bis
Weinachten öffentlich meistbietend verkauft
werden, und haben sich daher Kauflustige
gedachten Tages, auf der Diehönners
Seite einzufinden.

Amt Schildesche den 8. Nov. 1801.

Reuter.

7. Notification.

Die Wittwe Anna Maria Christine Göß-
ling bey Nr. 22. in Tengern hat dato
die gerichtliche Verordnung gemacht, daß
sie mit ihrem künftigen Ehemanne Henrich
Wilhelm Gößling in Gemeinschaft der Güt-
ter nicht leben wolle, welches hierdurch
öffentlich bekannt gemacht wird. Sign.
Amt Reineberg den 10. Nov. 1801.

Heidsiek.

8. Avertissements.

Es sucht jemand 2 oder 3 Personen in
einen bequemen Wagen, mit nach
Braunschweig zu nehmen, man bittet sich
so bald als möglich bey Sattlermeister Gess-
sen in der Hohenstraße zu melden.

Eine sehr moderne, 6 süssge, Perutsche,
noch fast ganz neu und von 2 Pferden
leichte zu fahren, ist zu verkaufen, wo
solche zu sehen, zeigt das Intelligenz-Com-
toir an.

Feine Pariser Papier- Tapeten, nach
Muster zu wählen, ächte brabant-
Hüte in verschiedenen Sorten, feiner Caffee,
und holländische Butter, sind bey mir so
wie alle Gattungen Weine, in billigsten
Preisen zu verkaufen.

Hermann Meyer.

Ben Isaac Nathan in Rahden ist eine
Pärthey Schaffelle von 200 Stück
vorräthig, Käufer können sich in Zeit von
14 Tagen einfinden. Rahden den 13. Nov.
1801.

Lübbecke. Bey der hiesigen Judens-
schaft und bey Chris-
ten Schlächter sind einige hundert Stück
Schaffelle und einige Lecher Kuhfelle zu
verkaufen, Käufer müssen sich in Zeit 14
Tage einfinden.

Oldendorf unter dem Limberg.
Bey der sämtlichen Judenschaft sind Kuh-
Kalb und Schaffelle zu verkaufen.
Kauflustige können sich binnen 14 Tagen ein-
finden.

In 14 Tagen soll in Bremen eine Pär-
they belegene Weine von verschiedenen
Jahrgängen hell von Stücken, so wie auch
leere Stückfässer von differenter Größe,
öffentlich verkauft werden. Die Mäler
von Lingen und Hülle ertheilen dieserhalb
nähere Nachricht.

9. Geburts-Anzeige.

Die am 30. v. M. glücklich erfolgte Ent-
bindung meiner Frau, von einem ge-
(Hiebey eine Beylage.)

Beilage zu Nr. 46. der Mindenschen Anzeigen.

sunden Sohn, zeige ich allen meinen Freunden und Verwandten hiermit gehorsamst an.

Hersford den 3. Novbr. 1801.

v. Ledebur.

Lieut. im Königl. Preuß. Grenadiers
Battaillon v. Sobbe.

10. Todesanzeige.

Den Hintritt unsers Vaters des Rentenmeisters Johann Heinrich Knippenberg aus diesem Leben in die frohe Ewigkeit, machen wir unsern hochgeehrtesten Verwandten, Gönnern und Freunden hierdurch gehorsamst bekannt. Der Verewigte starb nach einem 7 wöchentlichen Krankelager in der Nacht am 6. dieses an den Folgen der Wassersucht, nachdem derselbe 54 Jahre hienieden verlebet.

Durch diesen Todesfall sind wir nun nachdem uns auch unsere theurste Mutter, gebörne Bremer, vor einem Jahre durch den Tod entrisen worden, völlig verwaiset und wie leicht zu erachten, in die tiefste Trauer versetzt worden. Von der gütigen Theilnahme an diesem uns betroffenen harten Schicksal überzeugt verbitten wir uns die schriftlichen Beyleidsbezeugungen gehorsamst.

Oldendorf am 7. Novbr. 1801.

Johanna und Charlotte Knippenbergs.

Kürze Nachricht vom gegenwärtigen Zustande des Gymnasiums zu Bielefeld.

Das hiesige Gymnasium besteht aus 5 Klassen, worin jetzt 80 Schüler sitzen, die von 3 ordentlichen Lehrern und einem Collaborator unterrichtet werden. Der Entzweck dieser Lehranstalt ist doppelte, indem theils für solche, die nicht studiren, sondern sich künftig den Geschäften des bürgerlichen Lebens widmen wollen, theils für die, welche sich dem gelehrten Stande be-

stimmen, sowohl der Umfang der Lehrgegenstände eingerichtet, als der Unterricht selbst ertheilet wird. In beiden Rücksichten ist der Erfolg bisher den billigen Wünschen und Erwartungen gemäß ausgefallen. Unsere vormaligen Schüler, welche nach zurückgelegten Schuljahren ins bürgerliche Leben eingetreten sind, verdanken dieser Lehranstalt sehr viel, zumal wenn sie früh genug am Unterrichte Theil nahmen, und nicht zu schnell wieder hinwegeilten. Eben dieß gilt auch von denen, welche hier einen wichtigen Theil ihrer gelehrten Bildung erhielten. Die oben angeführte Zahl unsrer jetzigen Schüler, welche meist Stadtkinder sind, beweiset das Zutrauen, womit unser Publicum uns beehrt, und widerlegt zugleich aufs deutlichste einen lieblosen feindseligen Bericht über unser Gymnasium, womit vor einiger Zeit ein angeblicher Reisebeschreiber, der seinen Namen zu nennen nicht wagte, alle Leser des westphälischen Anzeigers hintergangen hat. Doch ein so frecher und unwissender Skribler verdient nicht einmal zur Widerlegung diese wenigen Zeilen. Ueberzeugt, daß nichts von dem, was die Menschen einrichten, ganz vollkommen sey, daß es aber unsere Pflicht von uns fordere, alles aufzubieten, um die Mängel, die wir kennen oder bey unparteyischer Untersuchung wahrnehmen, wo nicht ganz zu tilgen, doch nach Vermögen je länger je mehr zu vermindern, bemüht sich das Schullehrer-Collegium, jenem Ideale der Vollkommenheit, welches eine geläuterte Pädagogik vorschreibt, je nachdem es die Lokalität und andere Umstände vergönnen, täglich näher zu kommen, und ermüdet nicht, über die Verbesserung der Methode, Disciplin und dergl. gemeinschaftlich nachzudenken. Dieses unser Fortstreben nach jenem Ziele wird nicht nur durch das Vertrauen unsers Publicums, sondern

auch durch den Fleiß die Progressen und gute Aufführung der allermeisten von unsern lieben Schülern hinlänglich belohnt und ermuntert.

Der unterste Lehrer, der Cantor F d e l hat außer dem Unterrichte im Singen, welchen er den Choristen ertheilt, die Quintaner, und in einigen combinirten Stunden auch die Quartaner im deutschen und lateinischen Lesen, im Schreiben, in der Religion und den Elementen der Naturgeschichte (nach Raff) und der Geographie, vorzüglich von der Grafschaft Ravensberg, und in den Elementen der Latinität nach Gedikens lat. Lesebuche zu unterrichten. In Quarta, theils separirt, theils combinirt mit Quinta, ertheilt der Subconrector K e m p e l Unterricht in der Religion nach dem hannoverschen Catechismus, in der lateinischen Sprache nach Gedikens Lesebuche, in lat. und deutschen Stylübungen, und im Declamiren auswendig gelernter Fabeln. Der Collaborator Candidat S c h a a f lehrt in Quarta Geographie und Geschichte. Einige aus dieser Classe nehmen auch Theil an dem Elementarunterrichte im französischen. In beyden Classen werden auch von Zeit zu Zeit Uebungen im Kopfrechnen angestellt.

In Tertia unterrichtet der Rector R u h k o p f bisher in der deutschen Sprache vorzüglich in practischer Rücksicht, indem er den Stoff zu deutschen Aufsätzen angiebt, welche er nachher öffentlich durchgeht. Der Conrector S c h a a f unterrichtet in der Religion, in der alten Geschichte, und Naturgeschichte, im Declamiren, und in der lat. Sprache, indem er den Cornelius Nepos, Stroths lat. Chrestomathie u. s. w. erklärt, und damit Stylübungen nach Döring anstellet. Den französischen Sprachunterricht besorgt der Subconr. K e m p e l nach Gedikens Lesebuche, die neuere Geschichte und Geographie lehrt der Collaborator

ator S c h a a f, von Zeit zu Zeit wird in dieser Classe auch die Gewerbskunde und Physik vorgetragen.

Secunda hat den lateinischen, griechischen und mathematischen Unterricht separirt; in den übrigen Kenntnissen wird diese Classe gemeinschaftlich mit Prima unterrichtet. Eine schärfere Absonderung leiden die Umstände nicht. Diesen separirten Unterricht besorgt der Collaborator S c h a a f: im lat. erklärt er Gedikens lat. Chrestomathie für die mittlern Classen, womit er Stylübungen verbindet, im griechischen folgt er Gedikens griech. Lesebuche, in der Mathematik beschränkt er sich auf die ersten Elemente.

In Prima lehrt der Rector R u h k o p f die Muttersprache, indem er Aufsätze nach aufgegebenen Themen ausarbeiten läßt, welche er in der Classe beurtheilt, nachdem sich die Schüler dieselben unter einander recensirt haben: hiermit verbindet er wöchentlich Declamirübungen. Im lat. erklärt er Virgils Aeneide, und den Livius, und den beyden ersten Classen Cicero's Officia. Mit beyden Classen stellt er lat. Stylübungen an. Im griechischen erklärt er Plato's 4 von Diester herausgegebene Dialogen: im französischen Boileaus Satiren. Auch zum Unterrichte im englischen und italienischen ist er erbötig. Er besorgt in beyden Classen den Unterricht in der Theologie, Philosophie und Geschichte. Die Mathematik trägt der Prorector S c h w a r z vor: die Geographie, und zwar jetzt die mathematische, lehrt der Subconr. K e m p e l, welcher auch Ovids Metamorphosen nach der Ausgabe in der braunschw. Schulenclopadie erklärt. — Für die, welche Theologie studiren wollen, werden einige Stunden zum Unterrichte im hebräischen wöchentlich ausgesetzt. Dielesfeld d. 8. Nov. 1801
D. F. E. Ruhkopf, Rector.

Nachtrag.

1. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an dem hieselbst sub Nr. 7. in der Behler-Strasse belegenen Wohnhause und Garten der Wittwe Postverwalterin Osterwald, aus irgend einem Grunde Ansprüche haben und solche qualificiren können, werden hiemit aufgefordert, dieselben in dem dazu ein für allemal auf Dienstag den 22. Decbr. d. J. bezielten Termin, bey Strafe ewigen Stillschweigens, auf hiesigem Rathhause zu Protocoll zu geben. Decretum Oberkirschen den 7. Novbr. 1801.

Bürgermeister und Rath.

Süs.

2. Abschied.

Hey unserer Abreise von hier nach Berlin empfehlen wir uns unsern Gönnern, Freunden und Bekannten, zum geneigten Andenken gehorsamst.

Minden den 16. Novbr. 1801.

Der Rechnungsrath Plock und dessen Familie.

3. Notification.

Der Rechnungsrath Plock ersucht alle diejenigen, welche etwa noch Forderungen an ihn haben mögten; solche binnen 14 Tagen bey dem Herrn Postsecretair Berckenkamp anzugeben und von demselben nach vorgängiger Erkundigung die Bezahlung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieser Frist aber wird derselbe sich nicht weiter auf Nachforderungen einlassen.

Verminderungs-Mittel der Feldmäuse.

(Mus arvalis gregarius Linn.)

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

Ich machte ohnlängst mit Nachsiehendem eine Probe und nahm $\frac{3}{4}$ Pfd. weißes

Mehl, $\frac{1}{2}$ Pfd. Schweineschmalz und eine Zwiebel. Dieses röstete ich in einem Hasen oder irdenen Topf über gelindem Feuer und mischte noch dazu $\frac{3}{4}$ Pfd. ungelöschten (lebendigen) Kalk, (Calx viv.) $\frac{1}{2}$ Pfd. gepulv. schwarze Nieswurzel *) (Hellebor. nigr.) 2 Loth weißen Zucker, 4 Loth gepulv. Glas, 1 Loth Krähenaugen (Strychnos nux vomica Linn.) und noch so viel an Schweineschmalz, daß es eine Pillenmasse wurde. Von dieser machte ich runde Kügelchen, etwas größer als eine Erbse groß; davon nahm ich eine Hand voll und streute sie bey trockner Witterung auf einen meiner Wohnung gegen über liegenden Acker. Am folgenden Tage fand ich auf demselben 43 Stück todtte Mäuse, die theils aufgeplatzt, theils aber dick aufgetrieben waren. Mit diesem Mittel tödtete ich in meiner Wohnung, die am Felde liegt und diesen unangenehmen Gästen sehr ausgesetzt ist, täglich eine ziemliche Menge derselben. Ich lege daher dieses Mäuse tödtende Mittel den Deconomen zur Prüfung vor und wünsche nichts mehr, als daß die allgemeine Klage über Mäuse wenigstens dadurch sehr vermindert werden möge. Seebergen d. 28. Sept. 1801.

D. Schreiber.

In der Apotheke des Herrn Senator Zier alhier, ist obiges Mittel gegen die Feldmäuse zubereitet zu billigen Preise zu haben.

*) Die Nies-Wurzel darf nicht darzu kommen, so lange das Fett noch brennend heiß ist.

Andenken an Leopold. *) **)

Aus Wielands Merkur.

I.

Welket ihn zur stillen Feter,
Leopolds Gedächtnistag!

*) Herzog von Braunschweig und General Major in Pr. Dienste.

**) während man — pudendum dictu — noch darüber streitet, ob man dem Vetter, oder

Fühlt's mit stärkern Herzensschläge,
Was der Tugend Kraft vermag,
Die das Geisterreich verbindet,
Die zu Engeln Menschen macht,
Die der Gottheit näher bringet
und erhellt des Grabes Nacht!

2.

Fühlt es tief an diesem Tage,
Daß auch sie vom Himmel stammt
und zur Gottheit führt — die Tugend!
Leopold von ihr entflammt,
Sah Gefahr und Tod, doch rufte
Stärker ihm der Pflicht Gebot;
Menschenliebe war sein Leben
Menschenliebe war sein Tod!

3.

Schön und ruhmvoll ist's, im Kampfe
Sterben für das Vaterland;
Ewig grünt der Kranz, den Tugend
Keiner Menschenliebe wand!
„Ich bin Mensch! hier kommt's
auf Rettung
Meiner Brüder an!“, so starb
Leopold, und unverwelflich
Ist der Kranz, den er erwarb.

4.

Feiert den Triumph der Tugend
an des Menschenfreundes Grab!
Freut euch, daß ein Gott der Erde
Engel unter Menschen gab!

Friedensfürsten Karl ein öffentliches Monu-
ment errichte, wollen wir die hohe Helden-
that Leopolds — Heldenthat wenn auch in
einer ganz andern Spähe — nicht ganz ver-
gessen, oder für ein zweites Geschlecht verlo-
ren seyn lassen! Er kam den 27. April 1785
bey einer Ueberschwemmung der Oder in den
Fluten um, da er die hilflosen Einwohner
der Damm Vorstadt zu Frankfurt von dem
schreckenvollsten Untergange retten wollte, das
Andenken dieser rühmlichen That wird jähr-
lich am Tage seines Todes von der durch ihn
gegründeten Garnisonschule zu Frankfurt ge-
feiert.

Präget Kindern, Präget Enkeln
Tief der Edlern Namen ein,
Schwört mit ihnen bey'm Gedächtniß
Aller Heil'gen: gut zu seyn!

5.

Sind sie, diese edlern Seelen,
Sind sie näher euch verwandt?
Dann bey'm höhern Freundschaftsmahle
Schlaget fester Hand in Hand:
Wirkt für Menschenwohl, und kämpfet
Mit Entschlossenheit und Muth
Für die Wahrheit, für die Tugend,
Kämpfet für das höchste Gut!

2. Stille.

Edle Handlung.

Drey junge Leute, die von Hause aus
wohlbemittelt waren, hatten sich
vorgenommen eine gewisse Summe Geldes
zu einer Lustreise anzuwenden. Als sie
am zweyten Tage unterwegs waren,
wurden sie in der Ferne eine starke Flamme
gewahr, sie eilten auf den Ort zu und
fanden die unglücklichen Einwohner eines
Dorfes und an deren Spitze, ihren Pre-
diger mit dem Löschen eines Brandes be-
schäftiget, der schon einige Häuser verzehrt
hatte. Sie halfen aus vereinigten Kräften
mit und das Feuer wurde gedämpft. Nun
brächen die armen Leute in die lebhafteste
Dankszugung aus. Die Jünglinge aber
sahen einander an und stimmten, ohne ein
Wort zu reden, in ihrer Meinung übere-
ein. Sie ließen den Prediger zu sich kom-
men und stellten ihm die Summe von funf-
zehn hundert Thaler zu, welche sie sich, zu
verreisen, vorgenommen hatten, baten ihn,
solche für die Abgebrannten anzuwenden und
versichert zu seyn, daß ihre nun abge-
brochne Reise ihnen deswegen nicht minder
angenehm wäre.